

Kindergrundsicherung

Reduzierung der »Kinderarmut« um den Preis verfestigter »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern



Bremen, April 2009

Am 14. April trat das »Bündnis für eine Kindergrundsicherung« mit der Forderung nach *einer* Grundsicherung für *alle* Kinder in Höhe von monatlich 500 Euro an die Öffentlichkeit.¹ Begründet wird die Forderung mit dem Sachverhalt, dass in Deutschland rd. 2,4 Millionen Kinder in »Hartz-IV«-Abhängigkeit aufwachsen und das heutige System der finanziellen Familienförderung »intransparent, bürokratisch und sozial ungerecht« ist. Dem soll mit einer einheitlichen Kindergrundsicherung begegnet werden.

- Die geforderte monatlichen Leistungshöhe wird abgeleitet aus dem Existenzminimum für ein Kind, wie es das Einkommensteuerrecht in § 32 Abs. 6 EStG festlegt. Hiernach kann jeder Elternteil für jedes zu berücksichtigende Kind 1.932 € (Verheiratete 3.864 €) für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie 1.080 € (2.160 €) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abziehen. Dies ergibt im Jahr zusammen

¹ Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung (Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, Deutscher Kinderschutzbund, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Pro Familia, Verband berufstätiger Mütter, Zukunftsforum Familie sowie mehrere Einzelpersonen), Bündnis fordert 500 Euro Kindergrundsicherung. Gerechtigkeit herstellen – kein Kind zurück lassen, Pressemitteilung v. 14.4.2009, sowie dies., Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung bzw. dies., Kinder brauchen mehr! Das Bündnis Kindergrundsicherung kämpft gegen die Folgen der Kinderarmut in Deutschland. Alle im Folgenden nicht weiter gekennzeichneten Zitate beziehen sich auf diese Quellen. Materialien unter: <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>

3.012 € (6.024 €) oder auf den Monat umgelegt 251 € (502 €).² Kindergrundsicherung soll bis zum 27. Lebensjahr des Kindes gewährt werden.

- Abgeschafft werden im Gegenzug bisherige Leistungen der Familienförderung wie vor allem Kindergeld, Kinderzuschlag, gesetzliche Unterhaltsvorschussleistungen³, BAföG und Sozialgeld⁴ nach SGB II sowie das Ehegattensplitting des Einkommensteuerrechts.
- Die Kindergrundsicherung wird an alle Eltern bzw. Kinder unabhängig von ihrem Einkommen ausgezahlt. Dafür wird der neue staatliche Sozialtransfer von im Jahr bis zu 6.000 € pro Kind der Einkommensteuerpflicht unterworfen.⁵

Von einer so ausgestalteten Kindergrundsicherung verspricht sich das Bündnis vor allem

- eine Gleichbehandlung aller Kinder, da sichergestellt sei, »dass Eltern im SGB II-Bezug und Eltern mit einem niedrigen Erwerbseinkommen die Leistung in voller Höhe erhalten«, während Spitzeneinkommen »maximal in Höhe der Wirkung der bisherigen Freibeträge (d.h. aktuell maximal um 240 Euro monatlich) entlastet« werden,
- eine Herauslösung der Kinder aus dem »stigmatisierenden Bezug von Hartz IV-Leistungen« bzw. aus verdeckter Armut sowie
- eine wesentliche Verbesserung der Lage von Alleinerziehenden, die die größte von Armut betroffene Gruppe darstellen.

Auf den ersten Blick eine Forderung, die durch Radikalität, Einfachheit und Klarheit besticht. Radikalität, Einfachheit und Klarheit sind Anforderungen, die im Sozial- und Steuerrecht regelmäßig auf hohe öffentliche Zustimmung stoßen. Die mediale Reaktion auf den Vorschlag fiel wohl auch deshalb streckenweise euphorisch aus. So war in der Frankfurter Rundschau zu lesen: »Jetzt liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, sauber argumentiert, handwerklich gut gemacht und ehrlich gegengerechnet. Die Parteien müssen nur noch zugreifen und sich die Kindergrundsicherung zu eigen machen. Einfacher geht es nicht. Der vorhandene Verhaue aus Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelsatz, Ehegattensplitting, und was es noch alles an sogenannter Familienförderung gibt, wird abgeschafft, jedes Kind bekommt bis zum 27. Lebensjahr 500 Euro im Monat. Das ist eine Investition in die Zukunft, weil aus saten und gebildeten Kindern irgendwann Arbeitnehmer

² 322 € und zusätzlich 180 €; letztere allerdings nur solange der Staat nicht sicherstellt, »dass allen Kindern sämtliche Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung kostenfrei zur Verfügung stehen«.

³ Anspruch auf gesetzlichen Unterhaltsvorschuss können derzeit Kinder unter 12 Jahre für eine Dauer von maximal sechs Jahren haben. Die monatliche Höhe beträgt 117 € (Kinder unter 6 Jahre) bzw. 158 € (Kinder zwischen 6 und unter 12 Jahre). Private Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils für das Kind würden durch die Kindergrundsicherung hingegen nicht »abgelöst«. Damit würden Kinder, die heute Unterhaltsvorschussleistungen in Anspruch nehmen müssen/können, künftig evtl. schlechter gestellt gegenüber Kindern, deren getrennt lebender Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt.

⁴ Gleiches dürfte für das Alg II gelten, das erwerbsfähigen Kindern (ab vollendetem 15. Lebensjahr) zusteht.

⁵ Um die 500 € bei den Eltern der Besteuerung unterwerfen zu können, muss es sich bei der Kindergrundsicherung um Einkommen der Eltern handeln.

werden, die Werte schaffen und Steuern zahlen, und keine Sozialfälle in dritter oder vierter Generation, die von der Gesellschaft alimentiert werden müssen.«⁶ – In Vorwegnahme der nachfolgenden Befunde müsste allerdings ergänzt werden: »... so lange sie nicht selber Eltern werden«.

Denn gerade postulierte oder suggerierte Einfachheit birgt die Gefahr von Verwerfungen, die sich erst auf den zweiten Blick erschließen. Am Beispiel einer Alleinerziehenden⁷ mit einem Kind sollen die sozialstaats-systematischen und finanziellen Wirkungen der Bündnisforderung einer Prüfung unterzogen werden. Da der vorgelegte Vorschlag viele Detailfragen, die bei Umsetzung einer Kindergrundsicherung zu beantworten wären, offenlässt, werden im Folgenden einige Annahmen getätigt, die sich an Plausibilitätskriterien orientieren.

1. Bedarf und Bedarfsgemeinschaft nach SGB II

Nach heutigem Recht⁸ bilden die (erwerbsfähige) Alleinerziehende und ihr Kind eine Bedarfsgemeinschaft (BG) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Gesamtbedarf variiert in Abhängigkeit von den Kosten der Unterkunft (KdU)⁹ sowie dem Alter des Kindes.

Tabelle 1:
Monatlicher SGB-II-Bedarf in Euro
– Alleinerziehende mit einem Kind –

	Alter des Kindes				
	1. Phase bis 5 Jahre	2. Phase 6 Jahre	3. Phase 7 bis 11 Jahre	4. Phase 12 bis 13 Jahre	5. Phase 14 Jahre u.ä.
RL der Mutter	359,00	359,00	359,00	359,00	359,00
MB der Mutter	129,24	129,24	43,08	43,08	43,08
KdU der Mutter	207,00	207,00	207,00	207,00	207,00
Bedarf der Mutter	695,24	695,24	609,08	609,08	609,08
RL des Kindes	215,00	251,00	251,00	251,00	287,00
KdU des Kindes	207,00	207,00	207,00	207,00	207,00
Bedarf des Kindes	422,00	458,00	458,00	458,00	494,00
Gesamtbedarf	1.117,24	1.153,24	1.067,08	1.067,08	1.103,08

RL = Regelleistung, MB = Mehrbedarf wegen Alleinerziehung, KdU = Kosten der Unterkunft

Die Alleinerziehende hat einen monatlichen Regelbedarf in Höhe von 359 € (Eckregelleistung); hinzu kommt ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung, der sich bei einem Kind unter sieben Jahre auf 36% der Eckregelleistung, das sind 129,24 € im Monat, beläuft. Ist das Kind sieben Jahre oder älter, reduziert sich der Mehrbedarf der alleinerziehenden Mutter auf 12% oder 43,08 € monatlich. Die Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Kopfzahl der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, so dass gemäß der Annahme auf die Alleinerziehende und ihr Kind jeweils 207 € an Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten entfallen. Bei einem unter sechsjährigen Kind beträgt der Bedarf der Mutter demnach monatlich 695,24 €.

⁶ Weg aus der Armut, Kommentar von Katharina Sperber, Fankfurter Rundschau v. 15.4.2009, S. 11.

⁷ Vgl. Johannes Steffen, Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von »Hartz IV«, Arbeitnehmerkammer Bremen, Februar 2009.

⁸ Rechtsstand Juli 2009.

⁹ Unterstellt werden im Folgenden KdU in Höhe von 414 € monatlich; vgl. BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende – Fragen und Antworten, Berlin, Juli 2008, S. 80. Hiervon entfallen 80% auf die Wohngeld relevante »Kaltmiete«.

Der Regelbedarf des Kindes ist abhängig von dessen Alter und beläuft sich auf 60% (unter sechsjähriges Kind), 70% (sechs- bis 13-jähriges Kind) bzw. 80% (14-jähriges oder älteres Kind) der Eckregelleistung. Zusammen mit den anteiligen KdU beträgt der Bedarf eines unter sechsjährigen Kindes damit im Monat 422 €.

Um im Einzelfall die Höhe der SGB-II-Leistung bestimmen zu können, wird dem so ermittelten Bedarf das anrechenbare Einkommen gegenübergestellt.¹⁰ Sofern die Differenz zwischen einerseits (Gesamt-) Bedarf und andererseits anrechenbarem Einkommen positiv ausfällt, wird sie durch aufstockende SGB-II-Leistungen ausgeglichen, so dass der fürsorgerechtliche Bedarf am Ende genau gedeckt ist.

Als anrechenbares Einkommen in Betracht kommen beispielsweise Kindergeld sowie Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind¹¹; bei erwerbstätigen Alleinerziehenden wäre das anrechenbare Nettoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung v.a. des Erwerbstätigen-Freibetrages zu nennen – aber auch Wohngeld und Kinderzuschlag, wobei beide Leistungen zur Voraussetzung haben, dass Hilfebedürftigkeit nach SGB II (mindestens gerade) überwunden wird¹². Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag und von SGB-II-Leistungen ist demnach ausgeschlossen. Diese Fallkonstellation betrifft also vor allem Haushalte im »Hartz-IV«-nahen Einkommensbereich.

Tabelle 2:
Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts zur Vermeidung von SGB-II-Hilfebedürftigkeit in Euro pro Monat
– Alleinerziehende mit einem Kind –

	Alter des Kindes				
	1. Phase bis 5 Jahre	2. Phase ¹ 6 Jahre	3. Phase ¹ 7 bis 11 Jahre	4. Phase 12 bis 13 Jahre	5. Phase 14 Jahre u.ä.
Bruttoentgelt	1.535	1.566	1.221	1.140	1.294
Nettoentgelt	1.123	1.141	947	896	992
Kindergeld	164	164	164	164	164
Unterhaltsvorschuss ¹	117	158	158	-	-
Kinderzuschlag	23	0	0	140	140
Wohngeld	0	0	80	141	97
Erwerbstätigen-Freibetrag	310	310	282	274	289
anrechenbares Einkommen	1.117	1.153	1.067	1.067	1.103
verfügbares HH-Einkommen ²	1.427	1.463	1.349	1.341	1.393

¹ Der Unterhaltsvorschuss mindert als Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag in voller Höhe. Wird kein Unterhaltsvorschuss mehr bezogen, so sinkt die Bruttoentgeltschwelle auf 1.478 € (2. Phase) bzw. 1.079 € (3. Phase). Grund: Da kein Unterhaltsvorschuss anfällt, besteht Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag; im Unterschied zum gesetzlichen Unterhaltsvorschuss wird der Kinderzuschlag nicht als Einkommen nach dem WoGG berücksichtigt, so dass Wohngeld überhaupt erst gewährt wird bzw. dessen Betrag höher ausfällt.

² anrechenbares Einkommen plus Erwerbstätigen-Freibetrag

Setzt sich das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich aus gesetzlichen Sozialtransfers¹³ sowie Arbeitsentgelt zusammen, so lassen sich bei gegebenen KdU verallgemeinernd die vom Kindesalter abhängigen Schwellen des Bruttoarbeitsentgelts bestimmen, die die

¹⁰ Von anrechenbarem (verwertbarem) Vermögen wird im Beispiel abgesehen.

¹¹ Von Unterhaltsleistungen an die Alleinerziehende wird im Folgenden abgesehen.

¹² Abgesehen von der sogenannten Wahloption (Verzichtsoption) des § 6a Abs. 1 Ziff. 4 BKG, die bewusst mit einer fürsorgerechtlichen Bedarfsunterdeckung operiert.

¹³ Berücksichtigt werden hier: Kindergeld, Kinderzuschlag, gesetzlicher Unterhaltsvorschuss sowie Wohngeld.

erwerbstätige Alleinerziehende jeweils mindestens erreichen muss, um zusammen mit staatlichen Sozialtransfers die Hilfebedürftigkeit der BG nach SGB II zu vermeiden (Tabelle 2).

2. Bedarf und Bedarfsgemeinschaft bei einer Kindergrundsicherung

Mit der Kindergrundsicherung sollen »Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug insbesondere von Hartz IV-Leistungen (...) herausgeholt« werden; das bisherige Sozialgeld (und Arbeitslosengeld II) für Kinder geht in der Kindergrundsicherung auf.

Das Sozialgeld bzw. Alg II umfasst neben der Regelleistung auch die Kosten der Unterkunft. Der anteilige Bedarf des Kindes beläuft sich hiernach auf zwischen 422 € und 494 € im Monat (vgl. Tabelle 1). Die seitens des Bündnisses vorgeschlagene Kindergrundsicherung in Höhe von monatlich 500 € soll daher vermutlich nicht das Sozialgeld bzw. Alg II, sondern lediglich die Regelleistung für Kinder nach dem SGB II bzw. SGB XII ersetzen. Damit erhalten »Hartz-IV-Kinder« aufgrund der Kindergrundsicherung eine gegenüber heute deutlich höhere und vom Lebensalter unabhängige einheitliche »Regelleistung«. »Regelleistung« deshalb, weil es sich bei der Kindergrundsicherung um einen vorrangigen Sozialtransfer handeln soll und damit ausdrücklich nicht um eine Leistung nach SGB II. Nur so ist letztlich eine vom Lebensalter des Kindes – und damit auch vom altersspezifischen Bedarf¹⁴ – unabhängige einheitliche Leistungshöhe legitimierbar.

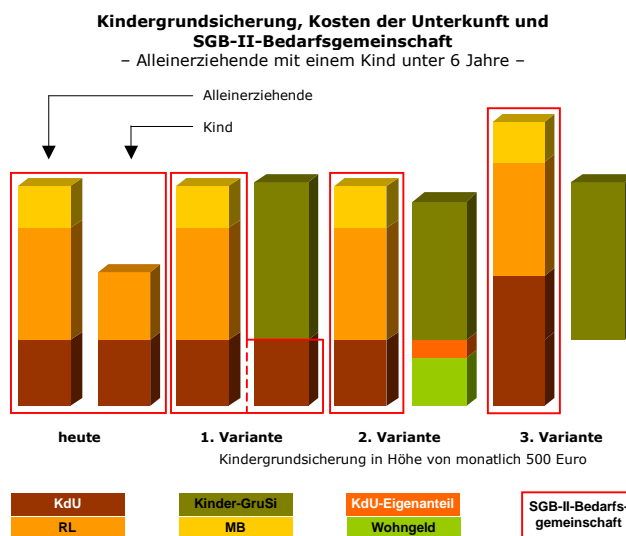
Alleine hierdurch wären Kinder aber noch nicht zwingend aus dem »Hartz-IV«-Bezug herausgeholt. Unbeantwortet bleibt nämlich die Frage, wer für diese Kinder die Kosten der Unterkunft zu tragen hätte. Denkbar wären diesbezüglich vor allem drei Optionen:

1. Empfänger der Kindergrundsicherung bleiben – bezogen auf ihre anteiligen KdU – Mitglied der Bedarfsgemeinschaft,
2. der Bezug von Kindergrundsicherung statuiert einen eigenständigen Wohngeldanspruch des Kindes oder
3. die anteiligen KdU des Kindes werden dem Bedarf der Eltern zugeschlagen und im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen (im Beispiel für einen Zwei-Personenhaushalt) vom Grundsicherungsträger der Mutter mit übernommen.

Während Eltern (-Teile) und ihre Kinder heute eine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II bilden, wäre dies künftig nicht mehr zwingend der Fall. Kinder würden aus der elterlichen SGB-II-Bedarfsgemeinschaft, die heute alle Bedarfskomponenten ihrer Mitglieder umfasst – also Regelbedarf, Mehrbedarf, Sonderbedarf nach § 23 Abs. 3 SGB II und KdU –, herausgelöst bzw. verblieben evtl. nur mit ih-

rem anteiligen KdU-Bedarf Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft.

So wären die heutigen »Hartz-IV-Kinder« bei der ersten Variante trotz Kindergrundsicherung grundsätzlich weiterhin im Leistungsbezug des SGB II – wenn auch begrenzt auf ihre anteiligen Unterkunftskosten. Denkbar wäre, dass Kinder zusammen mit ihren Eltern eine KdU-Bedarfsgemeinschaft oder aber jeweils eine eigene und auf ihre anteiligen KdU begrenzte Bedarfsgemeinschaft bilden. Das vom Bündnis mit der Kindergrundsicherung explizit verfolgte Ziel einer Herauslösung »armer« Kinder aus dem »Hartz-IV«-Bezug wäre über diesen Weg jedenfalls nicht erreicht.



Anders läge der Fall, wenn aufgrund des Bezugs von Kindergrundsicherung ein Wohngeldanspruch des Kindes statuiert würde; dies hätte die vollständige Herauslösung des Kindes aus dem Konstrukt der SGB-II-Bedarfsgemeinschaft zur Voraussetzung. Im Unterschied zum SGB II kennt das Wohngeldgesetz (WoGG) allerdings keine volle Übernahme der Wohnkosten. Nicht einmal die wohngeldrelevante (Kalt-) Miete wird in voller Höhe gedeckt. Beim Wohngeld handelt es sich vielmehr stets um einen Zuschuss. Vorausgesetzt, die Kindergrundsicherung wäre als Einkommen der Eltern und nicht als Einkommen des Kindes zu behandeln, könnten im vorliegenden Beispiel 72% (149 €) der anteiligen KdU des Kindes (207 €) über Wohngeld abgedeckt werden. Der aus der Kindergrundsicherung heraus zu finanzierende KdU-Eigenanteil belief sich allerdings auf 28% (58 €) der KdU und ließe die Grundsicherung von ursprünglich 500 € de facto auf 442 € sinken. Bei höheren Unterkunftskosten würde sich der Betrag weiter reduzieren, so dass bei dieser Variante von einer einheitlichen Grundsicherung für alle »armen« Kinder nur noch der Anspruch übrig bliebe.

Schließlich käme als dritte Möglichkeit in Betracht, die anteiligen KdU des Kindes auf den Bedarf der Eltern aufzuschlagen. Wie in der 2. Variante wäre das Kind formal nicht mehr im »Hartz-IV«-Bezug und zudem würde der Ausgangsbetrag der Kindergrundsicherung – anders als in

¹⁴ Die Debatten der vergangenen Jahre haben regelmäßig hervorgehoben, dass der Kindesbedarf maßgeblich mit dessen Lebensalter korreliert; diesen Zusammenhang ließe eine einheitliche Kindergrundsicherung unberücksichtigt.

der 2. Variante – nicht durch einen KdU-Eigenanteil des Kindes geschmälert. Der Vermeidung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit des Kindes stünde allerdings die Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern bzw. des Elternteils gegenüber, da der elterliche Bedarf infolge der Zurechnung der gesamten KdU des Haushalts c.p. höher ausfiele.¹⁵

Alle drei denkbaren Optionen können systematisch nicht überzeugen und führen ihrerseits zu neuen Verwerfungen.

3. Bruttoentgeltschwellen, Besteuerung und verfügbares Haushaltseinkommen

3.1 KdU-Bedarfsgemeinschaft von Eltern und Kindern

In der ersten Option bilden Eltern (-Teil) und Kind eine »KdU-Bedarfsgemeinschaft«; ausgehend von den in Tabelle 1 aufgeführten Beträgen fiel der SGB-II-Bedarf um die Höhe der heutigen Regelleistung für das Kind geringer aus. Der Regelbedarf des Kindes wäre künftig abgegolten durch die Kindergrundsicherung. Die in Tabelle 2 aufgelisteten Sozialtransfers Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag würden ebenfalls durch die neue Kindergrundsicherung ersetzt.

Tabelle 3:
SGB-II-Bedarf und Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit in Euro pro Monat
 – Alleinerziehende mit einem Kind, 1. und 3. KdU-Variante –

	Alter des Kindes				
	1. Phase bis 5 Jahre	2. Phase 6 Jahre	3. Phase 7 bis 11 Jahre	4. Phase 12 bis 13 Jahre	5. Phase 14 Jahre u.ä.
SGB-II-Bedarf	902	902	816	816	816
Bruttoentgeltschwelle	1.694	1.694	1.540	1.540	1.540
Nettoentgelt	1.212	1.212	1.126	1.126	1.126
Kindergrundsicherung	500	500	500	500	500
Wohngeld	0	0	0	0	0
Erwerbstätigen-Freibetrag	310	310	310	310	310
anrechenbares Einkommen	902	902	816	816	816
verfügbares HH-Einkommen	1.712	1.712	1.626	1.626	1.626
dito saldiert mit ESt-Schuld	1.571	1.571	1.492	1.492	1.492

Um ihren eigenen SGB-II-Bedarf sowie den KdU-Bedarf ihres Kindes zu decken, müsste die Alleinerziehende ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von mindestens 1.694 € bzw. 1.540 € erzielen. Diese Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit lägen damit um zwischen rd. 130 € und 400 € höher als nach heutigem Recht – obwohl oder gerade weil die Kindergrundsicherung heutige Sozialtransfers bzw. Fürsorgeleistungen ersetzt und als vorrangige (den Fürsorgeanspruch aller-

dings nicht schmälern) Sozialleistung zum steuerpflichtigen Einkommen der Mutter zählen würde.

Da die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff ausgeht, wäre die Kindergrundsicherung als Einkommen nach dem WoGG zu berücksichtigen.¹⁶ Damit aber besteht für die Bedarfsgemeinschaft keinerlei Aussicht mehr darauf, Hilfebedürftigkeit in Kombination von Arbeitsentgelt und Wohngeld bereits mit einem geringeren Bruttoentgelt überwinden zu können.¹⁷ Faktisch schafft die Kindergrundsicherung also den Wohngeldanspruch der Eltern ab.

Die Kindergrundsicherung unterliegt dem Konzept des Bündnisses zufolge bei den Eltern der Einkommensbesteuerung. »Damit wird sichergestellt, dass Eltern im SGB-II-Bezug und Eltern mit einem niedrigen Erwerbseinkommen die Leistung in vollem Umfang erhalten«. Um die Leistungen der Kindergrundsicherung der Besteuerung zuzuführen, müsste der Katalog der sonstigen Einkünfte des § 22 EStG entsprechend erweitert werden.¹⁸

Bezieht die Alleinerziehende ein Arbeitsentgelt in Höhe der Bruttoentgeltschwelle von 1.694 € (1.540 €), so zahlt sie im Jahre 2009 insgesamt 1.669 € (1.228 €) an Lohnsteuer. Hätte sie das gesamte Jahr über Leistungen der Kindergrundsicherung bezogen, so erhöht sich ihr zu versteuerndes Einkommen (zvE) um 6.000 € auf 21.836 € (20.054 €); damit würde eine Steuernachzahlung (ESt einschließlich Soli) von 1.689 € (1.606 €) fällig. Rückwirkend auf den Kalendermonat verteilt wären dies 141 € (134 €). Die Kindergrundsicherung würde im Beispiel damit faktisch auf nur noch 359 € (366 €) schrumpfen. Von einer vollen Leistungsgewährung im unteren Erwerbseinkommensbereich könnte keine Rede sein.

Für Haushalte im SGB-II-Bezug werden Schulden (hier Steuerschulden) vom Grundsicherungsträger grundsätzlich nicht übernommen. Würden von der Finanzverwaltung bei Bezug von Kindergrundsicherung hingegen prinzipiell Steuervorauszahlungen festgesetzt (womit in Zukunft u.a. fast sämtliche Arbeitnehmer mit Kindern Steuervorauszahlungen zu leisten hätten!), so würden diese Vorauszahlungen das nach SGB II anrechenbare Einkommen der Eltern im Zahlungsmonat mindern mit der Folge, dass insoweit keine Reduktion des verfügbaren Haushaltseinkommens einträte, da der Grundsicherungsträger mit entsprechend höheren SGB-II-Leistungen einspringen würde. Analog wäre bei Schwellenhaushalten knapp oberhalb der Einkommensgrenze zur Hilfebedürftigkeit zu verfahren; deren anrechenbares Einkommen würde durch die

¹⁵ In der zweiten wie auch in der dritten Variante bilden die Alleinerziehende und ihr Kind keine Bedarfsgemeinschaft nach SGB II. Dies könnte die Frage aufwerfen, mit welcher Begründung der Mutter weiterhin ein fürsorgerechtlicher Mehrbedarf wegen Alleinerziehung zugestanden werden soll. Dies v.a. auch vor der Hintergrund der Begründung für die Höhe der Kindergrundsicherung seitens des Bündnisses, die das sächliche Existenzminimum von 322 € solange – und nur solange – um rd. 180 € übersteigen soll, bis der Staat sicherstellt, »dass allen Kindern sämtliche Leistungen für Bildung, Betreuung und Erziehung kostenfrei zur Verfügung stehen«. Auch die maximale Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages von 310 € bei Hilfebedürftigen, die mit Kindern in Bedarfsgemeinschaft leben, könnte in Frage gestellt werden, da in beiden Varianten keine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern mehr vorläge.

¹⁶ Ohne Abzugsmöglichkeit von (pauschalen) Werbungskosten und somit lediglich unter Berücksichtigung eines pauschalen Abzugs von 6%.

¹⁷ Wäre die Kindergrundsicherung hingegen kein steuerpflichtiges Einkommen, fiel die Bruttoschwelle mit 1.273 € (3. Phase) bzw. 1.382 € (4. und 5. Phase) merklich niedriger aus; in der 1. und 2. Phase liegt das zur Deckung des SGB-II-Bedarfs erforderliche Bruttoentgelt bereits so hoch, dass ein Wohngeldanspruch alleine deswegen ausscheidet.

¹⁸ Dass öffentliche Sozialtransfers der vollen Besteuerung unterworfen werden, wäre ein System- oder auch Dammbbruch; bisher unterliegen sie – sofern überhaupt steuerlich relevant – höchstens dem sogenannten Progressionsvorbehalt (Bsp.: Elterngeld).

Vorauszahlungen geschmälert, was dann evtl. erstmals zu Hilfebedürftigkeit führt. Die Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts würden infolgedessen jedenfalls weiter deutlich angehoben (vgl. Übersicht). Gerade bei den schwellennahen Haushalten liegt allerdings die Vermutung nahe, dass sie sich einreihen würden in die Dunkelziffer der Nichtinanspruchnahme an sich zustehender SGB-II-Leistungen. Wie auch immer: Im Ergebnis würden noch mehr erwerbstätige Eltern (wegen ihrer Kinder) in die Leistungsberechtigung nach SGB II hineinwachsen – die Kindergrundsicherung hätte somit (für die Eltern) den genau gegenteiligen Effekt, der heute mit der Philosophie des Kinderzuschlags angestrebt wird. Der Beseitigung finanzieller »Kinderarmut« stünde im Konzept des Bündnisses eine Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern – gemessen an der Höhe der Bruttoentgeltsschwellen – gegenüber.

3.2 Wohngeldberechtigung des grundgesicherten Kindes

Bei der zweiten Option zur KdU-Kostenträgerschaft bestünde für über die Kindergrundsicherung abgesicherte Kinder ein eigenständiger Wohngeldanspruch; sie wären nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Da die Kindergrundsicherung, um bei den Eltern besteuert werden zu können, wohngeldrechtlich nicht als Einkommen des Kindes gelten kann, beliefe sich der Wohngeldanspruch des Kindes den Annahmen des Beispiels zufolge auf monatlich 149 €. Das sind 72% der anteiligen KdU von 207 €; den verbleibenden Differenzbetrag in Höhe von 58 € müsste das Kind dann aus seiner Kindergrundsicherung von 500 € begleichen. Da dieser Eigenanteil mit steigenden KdU des Haushalts ebenfalls steigt, wäre der dem Kind tatsächlich verbleibende Grund-sicherungsbeitrag abhängig von der Höhe der (anteiligen) Wohnkosten.

Tabelle 4:
SGB-II-Bedarf und Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit in Euro pro Monat – Alleinerziehende mit einem Kind, 2. KdU-Variante –

	Alter des Kindes				
	1. Phase bis 5 Jahre	2. Phase 6 Jahre	3. Phase 7 bis 11 Jahre	4. Phase 12 bis 13 Jahre	5. Phase 14 Jahre u.ä.
SGB-II-Bedarf (Mutter)	695	695	609	609	609
Bruttoentgeltschwelle	1.280	1.280	1.117	1.117	1.117
Nettoentgelt	983	983	881	881	881
Kindergrundsicherung	500	500	500	500	500
Wohngeld Mutter	0	0	0	0	0
Wohngeld Kind	149	149	149	149	149
Erwerbstätigen-Freibetrag	288	288	272	272	272
anrechenbares Einkommen	695	695	609	609	609
verfügbares HH-Einkommen	1.632	1.632	1.530	1.530	1.530
dito ohne Wohngeld ...	1.483	1.483	1.381	1.381	1.381
und saldiert mit ESt-Schuld	1.366	1.366	1.276	1.276	1.276

Zur Deckung ihres individuellen Bedarfs müsste die erwerbstätige Alleinerziehende ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von monatlich 1.280 € bzw. 1.117 € erzielen; damit käme sie auf ein anrechenbares Einkommen genau in Höhe des SGB-II-Bedarfs von 695 € bzw. 609 €. Bis zum

Erreichen dieser Bruttoentgeltschwellen hätte ihr nicht zur SGB-II-Bedarfsgemeinschaft rechnendes Kind Anspruch auf 149 € Wohngeld (berechnet für einen Einpersonenhaushalt). Mit Erreichen der Bruttoentgeltschwelle und damit der Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit wäre Wohngeld für einen Zweipersonen-Haushalt zu ermitteln. – Während der Wohngeldanspruch des Kindes bis zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Mutter ohne Berücksichtigung von Einkommen (des Kindes) zu berechnen war, ist nunmehr nicht nur das Bruttoentgelt der Mutter, sondern auch die ihr steuerrechtlich zuzurechnende Kindergrundsicherung als wohngeldrelevantes Einkommen zu berücksichtigen. Ergebnis: Die Haushaltsmitglieder haben mit Erreichen der Bruttoentgeltschwelle keinen Anspruch auf Wohngeld mehr. Das verfügbare Einkommen des Haushalts sinkt im Beispiel schlagartig um monatlich 149 €. Bei einem 12- oder 13-jährigen Kind beispielsweise läge das verfügbare Haushalts-Einkommen mit 1.381 € nur noch 40 € höher als nach geltendem Recht – bei einer um lediglich 23 € geringeren Bruttoentgeltschwelle (vgl. Tabelle 2) und trotz einer gegenüber heute um rd. 250 € höheren »Regel-leistung« für das Kind.

Übersicht: Erhöhung der Bruttoentgeltschwellen bei monatlichen Steuervorauszahlungen

Steuervorauszahlungen für die steuerpflichtige Kindergrundsicherung mindern das nach SGB II anrechenbare Einkommen der Eltern; sie erhöhen demnach den Umfang der Hilfebedürftigkeit. Infolgedessen steigen auch die Schwellen des Bruttoarbeitsentgelts, die zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erreicht werden müssen.

Bruttoentgeltschwelle in Euro pro Monat	Alter des Kindes				
	1. Phase bis 5 Jahre	2. Phase 6 Jahre	3. Phase 7 bis 11 Jahre	4. Phase 12 bis 13 Jahre	5. Phase 14 Jahre u.ä.
1. und 3. Variante					
ohne Vorauszahlung	1.694	1.694	1.540	1.540	1.540
mit Vorauszahlung	1.971	1.971	1.800	1.800	1.800
2. Variante					
ohne Vorauszahlung	1.280	1.280	1.117	1.117	1.117
mit Vorauszahlung	1.566	1.566	1.351	1.351	1.351

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung soll zudem das Ehegattensplitting entfallen (unter Beibehaltung – so die Annahme – des doppelten Grundfreibetrages für Verheiratete aber unter Vernachlässigung eines evtl. Realsplittings, das notwendig wäre, um Verheiratete nicht gegenüber Geschiedenen zu benachteiligen); die steuerliche Entlastungswirkung des heutigen Ehegattensplitting soll weitgehend in der Kindergrundsicherung aufgehen. Für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und KdU in Höhe von monatlich 538 € beispielsweise betrüge die Bruttoentgeltschwelle dann in den Varianten 1. und 3. monatlich 1.958 €; damit wäre der Bedarf von 1.184 € (RL der Eltern plus volle KdU) gedeckt. Da die Kindergrundsicherung von 12.000 € im Jahr allerdings voll zu versteuern wäre, stiege die Bruttoentgeltschwelle (bei monatlichen Steuervorauszahlungen) auf 2.429 €. Ein höheres Bruttoentgelt führt im nächsten Schritt wiederum zu höheren Steuervorauszahlungen usw.; am Ende wäre ein Bruttoentgelt des Alleinverdieners von rd. 2.500 € erforderlich, um unter den Bedingungen einer Kindergrundsicherung die »Hartz-IV«-Abhängigkeit des Haushalts bzw. der Eltern zu überwinden. Das entspricht einer Erhöhung um rd. 540 € – verglichen mit dem obigen Ausgangswert, bei dessen Berechnung zunächst von der Steuerfreiheit der Kindergrundsicherung ausgegangen wurde.

Wegen der Steuerpflichtigkeit der Kindergrundsicherung wäre bei einem Jahres-Bruttoentgelt von 15.360 € (Kind unter 7 Jahre) eine Steuernachzahlung von 1.405 € oder auf den Monat umgelegt von 117 € fällig. Bei einem Jahres-Bruttoentgelt von 13.404 (7-jähriges oder älteres Kind)

beträge die Steuernachzahlung 1.256 € oder 105 € auf den Monat gerechnet. Das danach verbleibende verfügbare Haushaltseinkommen (1.276 €) wäre um 65 € *geringer* als nach geltendem Recht (Alleinerziehende mit einem 12- oder 13-jährigen Kind). Im Übrigen gelten auch hier die unter 3.1 gemachten Ausführungen bezüglich des möglichen Erhebungsverfahrens der fälligen Einkommensteuer und dessen Auswirkungen auf verfügbares Einkommen und Bruttoentgeltschwellen. Bei obligatorischer Steuervorauszahlung ergäben sich die in der Übersicht für die 2. Variante ausgewiesenen höheren Bruttoentgeltschwellen.

3.3 Erhöhung des Elternbedarfs um die anteiligen KdU des Kindes

Schließlich wäre denkbar, die anteiligen KdU des Kindes dem SGB-II-Bedarf der Eltern zuzuschlagen. Der SGB-II-Bedarf wie auch die ihm entsprechenden Bruttoentgeltschwellen wären in diesem Fall identisch mit den für die erste Option in Tabelle 3 ausgewiesenen Beträgen. Der Unterschied zwischen beiden Varianten besteht lediglich darin, dass im Rahmen der ersten Option davon ausgegangen wird, dass das Kind mit seinen anteiligen KdU weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter gehört, während das Kind in der dritten Option formal außerhalb des SGB II steht.

4. Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern

Zur Verdeutlichung der komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen Kindergrundsicherung, Abschaffung aller derzeitigen kindbezogenen Sozialtransfers, Besteuerung der Kindergrundsicherung – unter Abschaffung des Ehegattensplitting – und den Auswirkungen auf die Hilfebedürftigkeit vermeidende Bruttoentgeltschwelle werfen wir abschließend noch einmal einen Blick auf die Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von 12 bzw. 13 Jahren.

Tabelle 5:

SGB-II-Bedarf, individuelles Brutto, Bruttoschwellen des Arbeitsentgelts und verfügbares Haushaltseinkommen in Euro pro Monat – Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von 12 bzw. 13 Jahren –

	heute	Varianten 1 und 3		Variante 2	
		ohne ¹	mit	ohne ¹	mit
	monatliche(r) Steuervorauszahlung				
1. SGB-II-Bedarf	1.067	816	816	609	609
2. individuelles Bruttoentgelt	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140
3. verfügbares HH-Einkommen	1.341	1.483	1.590	1.438	1.532
4. davon SGB-II-Leistung	0	194	301	0	94
5. Bruttoentgeltschwelle	1.140	1.540	1.800	1.117	1.351
6. verfügbares HH-Einkommen	1.341	1.481	1.626	1.276	1.404

¹ Ohne Vorauszahlung entstände im Folgejahr eine Steuerschuld, die hier rechnerisch auf das monatlich verfügbare Einkommen des Vorjahres umgelegt wird, da der Grundsicherungsträger Schulden nicht übernimmt; monatliche Steuervorauszahlungen minderten demgegenüber das anrechenbare Einkommen und würden insoweit vom Grundsicherungsträger übernommen und den Alg-II-Betrag entsprechend erhöhen.

In dieser Konstellation besteht heute ein SGB-II-Bedarf in Höhe von monatlich 1.067 €. Um diesen Bedarf decken zu können, ist ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.140 € nötig. Der Haushalt verfügt damit zusammen mit Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag über ein monatliches Ein-

kommen von 1.341 €.¹⁹ Wie würde sich die Einkommenssituation der Alleinerziehenden nun unter dem Regime der Kindergrundsicherung ändern – und zwar in Abhängigkeit von den Varianten der Kostenträgerschaft für die KdU des Kindes und differenziert danach, ob die durch die Kindergrundsicherung steigende Steuerschuld im nachhinein erhoben wird oder ob monatliche²⁰ Steuervorauszahlungen festgesetzt werden?

Zunächst einmal würde sich der verbleibende SGB-II-Bedarf infolge der Kindergrundsicherung deutlich reduzieren (Zeile 1), während das verfügbare Einkommen des Haushalts gleichzeitig höher ausfiel (Zeile 3). Diese finanzielle Besserstellung gegenüber geltendem Recht fällt aber nicht so deutlich aus, wie vermutet werden könnte – und sie hat ihren Preis. Die Alleinerziehende (in Variante 1 auch das Kind hinsichtlich seiner anteiligen KdU) fiel zurück in die Hilfebedürftigkeit.

Werden die KdU des Kindes vom Grundsicherungsträger übernommen (Varianten 1 und 3) und muss der Haushalt die infolge der steuerpflichtigen Kindergrundsicherung höhere Steuerlast am Ende selbst tragen (Fall: ohne Steuervorauszahlung), so fielen Fürsorgeleistungen in Höhe von 194 € an (Zeile 4) – das verfügbare Haushaltseinkommen (Zeile 3) läge mit 1.483 € aber nur 142 € höher als heute. Im Falle von Steuervorauszahlungen (was faktisch bedeutet, dass der Grundsicherungsträger die infolge der Kindergrundsicherung erhöhte Steuerschuld übernimmt) betrüge das verfügbare Einkommen hingegen 1.590 € und läge somit 249 € höher als heute. An aufstockenden SGB-II-Leistungen fielen jedoch 301 € an – bei gleich hohem Erwerbseinkommen und einem verglichen mit heutigem Recht um 251 € geringeren SGB-II-Bedarf.

Erhielte das Kind Wohngeld (Variante 2) und fielen keine Steuervorauszahlungen an, so würden auch keine SGB-II-Leistungen erbracht. Das verfügbare Haushaltseinkommen läge mit 1.438 € um 97 € höher als heute. Wären monatliche Steuervorauszahlungen fällig, stiege das verfügbare Einkommen des Haushalts auf 1.532 € und läge damit 191 € höher als heute. Allerdings bestünde nunmehr wieder Hilfebedürftigkeit im Umfang von monatlich 94 € – bei einem gegenüber heute um 458 € niedrigeren SGB-II-Bedarf. Die Kindergrundsicherung verfestigt also die »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Alleinerziehenden. Sozialpolitisch nicht legitimierbar wäre in der »Wohngeld-Variante« schließlich der Effekt, dass der Haushalt mit Erreichen der Bruttoentgeltschwelle über ein deutlich geringeres Einkommen verfügt als bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit der Mutter (letzte Spalte Zeile 6 gegenüber Zeile 3).

Das Ausmaß der Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern wird beim Blick auf die neuen

¹⁹ Abzüglich des Erwerbstätigenfreibetrages verbleibt ein anrechenbares Einkommen genau in Höhe des SGB-II-Bedarfs.

²⁰ Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuerschuld sind derzeit unbekannt; der heutige vierteljährlich Zahlungsrhythmus müsste demnach wegen der Besteuerung der Kindergrundsicherung und deren Rückwirkung auf das monatlich anrechenbare SGB-II-Einkommen umgestellt werden. Bei Beibehaltung des vierteljährlichen Zahlungsrhythmus gäbe es evtl. eine nennenswerte Zahl von Fällen, in denen erwerbstätige Eltern alle drei Monate erneut hilfebedürftig würden.

Bruttoentgeltschwellen deutlich, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit – wohlgedemert: bei einem gegenüber heute teilweise deutlich niedrigeren SGB-II-Bedarf – erreicht werden müssen. Machen wir es fest am Beispiel der Übernahme der KdU durch den Grundsicherungsträger sowie bei monatlicher Steuervorauszahlung (Varianten 1 und 3 mit Steuervorauszahlung): Das verfügbare Einkommen liegt bei Erreichen der Bruttoentgeltschwelle (1.800 €) mit 1.626 € um 285 € höher als bei Erreichen der Bruttoschwelle nach heutigem Recht mit 1.341 € – ein Effekt, der auch durch das höhere Bruttoentgelt und den damit höher ausfallenden Erwerbstätigenfreibetrag bedingt ist. Die am Ende durch die Kindergrundsicherung verfestigte »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Alleinerziehenden lässt sich wie folgt zusammenfassen: Zur Deckung eines gegenüber heute um 24% geringeren SGB-II-Bedarfs muss die Alleinerziehende ein um 58% höheres Bruttoentgelt erzielen, um am Ende über ein um 21% höheres Haushaltseinkommen zu verfügen.

5. Zusammenfassung

Der Vorschlag des Bündnisses für eine Kindergrundsicherung verfolgt das Ziel, die heute rd. 2,4 Millionen Kinder im »Hartz-IV«-Bezug aus der finanziellen Armut herauszuholen. Dies soll über eine einheitliche Kindergrundsicherung in Höhe von monatlich 500 € erfolgen, die alle bisherigen kindbezogenen Sozialtransfers – einschließlich der Regelleistung des SGB II – ersetzt und die der Besteuerung unterliegt, um vertikale Verteilungsgerechtigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu gewährleisten.

Für die heutigen »Hartz-IV«-Kinder wäre die finanzielle Wirkung des Vorschlags zunächst einmal gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Kinder-Regelleistung um zwischen 213 € für ältere Kinder und 285 € für Kinder im Vorschulalter. Obgleich auch eine solche SGB-II-interne Lösung den Kreis der Berechtigten deutlich ausweiten würde, wäre sie im Ergebnis sehr viel zielgenauer auf mittellose und Familien im unteren Einkommensbereich fokussierbar; dieser Weg wird vom Bündnis jedoch ausdrücklich nicht eingeschlagen. Die Begründung kann dabei nicht überzeugen: »Angesichts der Dimensionen des Problems der Kinderarmut reicht es nicht mehr aus, an einzelnen Schraubchen im bisherigen System zu drehen. Das Problem der Kinderarmut lässt sich weder über eine geringfügige Anhebung des Kindergeldes noch über die Ausweitung des Kinderzuschlags noch über die Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung rasch, zielgerichtet und befriedigend lösen.« Eine Radikallösung ist öffentlich zweifellos leichter kommunizierbar – aus welchen Gründen sie unter den gegebenen Umständen rascher und zielgenauer umgesetzt werden könnte, bleibt allerdings unerfindlich.

Mit der Forderung nach einer Kindergrundsicherung von 500 € für alle Kinder setzt das Bündnis auf eine vermeintlich »problemadäquate« und vordergründig klare sowie einfache »Gesamtlösung«. Diese Gesamtlösung scheint

jedoch maßgeblich geprägt zu sein von der Vorstellung: »Einmal Hartz IV – immer Hartz IV«. Nur so ist letztlich der mit dem Vorschlag (bewusst) erweckte Eindruck zu erklären, Kinder müssten und könnten unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern aus finanzieller Armut befreit werden. »Kinderarmut« aber ist »Elternarmut« – die heutigen »Hartz-IV«-Kinder leben auch als grundgesicherte Kinder weiterhin bei ihren »Hartz-IV«-abhängigen Eltern. Finanzielle Unterversorgung von Familien mit Kindern lässt sich nur im Wege einer politischen Konvoi-Strategie überwinden; wird dieser Ausgangspunkt zugunsten eines sozialpolitischen Separatismus aufgegeben, bleibt eine Grundsicherung für Kinder unbefriedigend, weil das korrekt diagnostizierte Problem nur formal und zudem um den Preis einer Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern gelöst wird. Zudem scheint der Vorschlag in sich nicht konsistent; er führt zu neuen Ungleichbehandlungen und Verwerfungen.

Kritikpunkte im Überblick

- Die Kindergrundsicherung deckt nicht die anteiligen Wohnkosten des Kindes ab. Werden diese den Eltern zugeschlagen, so steigt deren »Hartz-IV«-Abhängigkeit (Umfang der Hilfebedürftigkeit); sollen die Unterkunftskosten über einen Wohngeldanspruch des Kindes erfasst werden, so sinkt der dem Kind verbleibende Betrag der Kindergrundsicherung mit steigenden anteiligen Unterkunftskosten merklich, da das Wohngeld die Wohnkosten nur anteilig abdeckt.
- Als steuerpflichtiges Einkommen macht die Kindergrundsicherung einen Wohngeldanspruch der Eltern (bzw. des Haushalts insgesamt) faktisch zunichte. Neben Kindergeld, Kinderzuschlag und gesetzlichem Unterhaltsvorschuss würde damit auch das Wohngeld durch die Kindergrundsicherung abgeschafft (Ausnahme: wenn und so lange bei Hilfebedürftigkeit der Eltern ein Wohngeldanspruch des Kindes ausgelöst würde).
- Haben grundgesicherte Kinder einen Wohngeldanspruch, sinkt das verfügbare Haushaltseinkommen, sobald die Eltern die für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit maßgebliche Bruttoentgeltschwelle erreichen.
- Wegen der vollen Besteuerung der Kindergrundsicherung erhalten bereits erwerbstätige Eltern, die mit ihrem Einkommen nicht weit oberhalb der »Hartz-IV«-Schwelle liegen, faktisch eine weit unter 500 € liegende Kindergrundsicherung pro Kind. Sofern alleine infolge der steigenden Steuerschuld Hilfebedürftigkeit der Eltern eintritt, dürfte dieser Personenkreis zum weit überwiegenden Teil die »Dunkelziffer« speisen; das sind Leistungsberechtigte, die die ihnen zustehenden SGB-II-Leistungen nicht in Anspruch nehmen.
- Alle Arbeitnehmer mit Kind müssten in Zukunft nicht unwesentliche monatliche Steuervorauszahlungen leisten.
- Die Herauslösung von Kindern aus der »Hartz-IV«-Abhängigkeit führt im Ergebnis zu einer Verfestigung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit der Eltern (keine »Wohngeldperspektive« für die Eltern sowie vergleichsweise hohe Steuervorauszahlungen, die Hilfebedürftigkeit auslösen oder perpetuieren).

Infolge der spezifischen Konstruktion der Kindergrundsicherung im Bündnis-Vorschlag würde die SGB-II-Berechtigung – in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder – künftig weit in den Kreis der »Normalverdiener« hineinreichen. Ein Effekt, der in seiner Wirkung keineswegs gering geschätzt werden sollte. Die Zahl der erwerbstätigen (potenziellen) Aufstocker würde deutlich steigen und damit auch die Zahl derer, die von den – hauptsächlich durch die steuerliche Behandlung der Kindergrundsicherung bedingten – neuen Verwerfungen betroffen wären. Verdeckte (»Kinder«-) Armut würde am Ende, so bleibt zu befürchten, nicht reduziert, sondern vergrößert. Eine faktisch lediglich fingierte »Befreiung« von Kindern aus der »Hartz-IV«-Abhängigkeit, die über das Konstrukt einer separaten Kindergrundsicherung die weiterhin hilfe-

bedürftigen Eltern und damit ein zentrales Stück Lebenswirklichkeit aus dem Blickfeld nimmt, erscheint wenig zielführend und kann auch dem Ausgangsanliegen des Bündnisses letztlich nicht gerecht werden.

Erforderlich wäre demgegenüber eine bedarfsdeckende Erhöhung der Regelleistungen für Kinder *und* Eltern. Jede Erhöhung der fürsorgerechtlichen Bedarfssätze hat eine Ausweitung des Berechtigtenkreises in der Arbeitnehmerschaft zur Folge – und damit eine Verbreiterung der (potenziellen) »Hartz-IV«-Abhängigkeit. Um dem wirksam begegnen zu können, sind eine deutliche Erhöhung des Kinderzuschlags und dessen Höchstbetrags-Differenzierung nach dem Alter der Kinder sowie zielgerichtete Reformen im Rahmen des WoGG erforderlich – und möglich. Entsprechende Gestaltungsvorschläge liegen seit längerem vor.²¹ Notwendig sind höhere SGB-II-Bedarfssätze *und* eine deutliche Verbesserung der Chancen zur Überwindung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit von Eltern mit Kindern.²²

²¹ Vgl. Johannes Steffen: Überwindung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern, Arbeitspapier zur zügig umsetzbaren Reduzierung von »Hartz-IV«-Abhängigkeit und »Kinderarmut«, Arbeitnehmerkammer Bremen, Oktober 2007, sowie: Kein Kind zurücklassen – Kinderarmut bekämpfen, Positionspapier »Kinderarmut« des DGB Bundesvorstandes vom 27.05.2008.

²² Hierzu zählen selbstverständlich auch Maßnahmen auf der Ebene der Primärverteilung – wie etwa ein adäquater einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn.